

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 19. Oktober 2015
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 19. Oktober 2015 die folgenden Beschlüsse gefasst:

**A. Arbeitsrechtsregelung zur Tarifrunde 2016 – Änderung der Ärztevergütung
gemäß Anlage 3a AVR-Bayern**

§ 1

Anlage 3a der AVR-Bayern wird wie folgt mit Wirkung zum 01.04.2016 neu gefasst:

Entgelttabelle Ärzte ab 01.04.2016

Entgelttabelle gültig ab 01.04.2016						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	3.927,85 € 22,58 €/Std.	4.150,50 € 23,86 €/Std.	4.309,51 € 24,78 €/Std.	4.585,14 € 26,36 €/Std.	4.913,80 € 28,25 €/Std.	5.048,97 € 29,03 €/Std.
II	5.184,13 € 29,81 €/Std.	5.618,79 € 32,31 €/Std.	6.000,46 € 34,50 €/Std.	6.223,10 € 35,78 €/Std.	6.440,40 € 37,03 €/Std.	6.657,73 € 38,28 €/Std.
III	6.493,43 € 37,34 €/Std.	6.875,08 € 39,53 €/Std.	7.421,08 € 42,67 €/Std.			
IV	7.638,38 € 43,92 €/Std.	8.184,39 € 47,06 €/Std.				

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

B. Arbeitsrechtsregelung zur Tarifrunde 2016 – Tarifsteigerung für PraktikantInnen und Auszubildende gemäß Anlage 16 Abschnitt A. I, Anlage 17 AVR-Bayern

§ 1

1. In Anlage 16 Abschnitt A. I AVR-Bayern wird § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst und um die Tarifsteigerung zum 01.11.2016 ergänzt:

„Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich ab 01.01.2014	01.04.2015	01.11.2016	
des Sozialarbeiters / der Sozialarbeiterin	1.694,16 €	1.744,98 €	1.754,16 €
des Sozialpädagogen / der Sozialpädagogin	1.694,16 €	1.744,98 €	1.754,16 €
des Heilpädagogen / der Heilpädagogin	1.694,16 €	1.744,98 €	1.754,16 €
des/der pharm.-tech.Assistenten/in	1.462,34 €	1.506,21 €	1.522,34 €
des Erziehers / der Erzieherin	1.462,34 €	1.506,21 €	1.522,34 €
des/ der Heilerziehungspflegers/in	1.462,34 €	1.506,21 €	1.522,34 €
des Kinderpflegers / der Kinderpflegerin	1.403,75 €	1.445,86 €	1.463,75 €
des Dorfhelfers / der Dorfhelferin	1.403,75 €	1.445,86 €	1.463,75 €
des/der Haus- und Familienpflegers/in	1.403,75 €	1.445,86 €	1.463,75 €
des/der Rettungsassistenten/in	1.403,75 €	1.445,86 €	1.463,75 €
des/der Masseurs und med. Bademeisters/in	1.403,75 €	1.445,86 €	1.463,75 €
des/ der hauswirtschaftlichen Betriebsleiters/in	1.403,75 €	1.445,86 €	1.463,75 €“

2. In Anlage 17 Abschnitt I. wird § 2 Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst und um die Tarifsteigerung zum 01.11.2016 ergänzt:

„Die Ausbildungsvergütungen betragen:	ab 01.01.2014	01.04.2015	01.11.2016
im ersten Ausbildungsjahr	800,64 €	824,66 €	860,64 €
im zweiten Ausbildungsjahr	854,78 €	880,42 €	914,78 €
im dritten Ausbildungsjahr	904,44 €	931,57 €	964,44 €
im vierten Ausbildungsjahr	973,33 €	1.002,53 €	1.033,33 €“

3. In Anlage 17 Abschnitt II. wird § 7 Abs. 1 wie folgt neu gefasst und um die Tarifsteigerung zum 01.11.2016 ergänzt:

„(1) Der Schüler bzw. die Schülerin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung:

	ab 01.01.2014	01.04.2015	01.11.2016
im ersten Ausbildungsjahr	924,52 €	952,26 €	984,52 €

im zweiten Ausbildungsjahr	990,52 €	1.020,24 €	1.050,52 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.096,82 €	1.129,72 €	1.156,82 €
Pflegefachhelfer Krankenpflege	851,20 €	876,74 €	911,20 €“

4. In Anlage 17 Abschnitt III. wird § 7 Abs. 1 wie folgt neu gefasst und um die Tarifsteigerung zum 01.11.2016 ergänzt:

„(1) Der Schüler bzw. die Schülerin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung

	ab 01.01.2014	01.04.2015	01.11.2016
im ersten Ausbildungsjahr	924,52 €	952,26 €	984,52 €
im zweiten Ausbildungsjahr	990,52 €	1.020,24 €	1.050,52 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.096,82 €	1.129,72 €	1.156,82 €
Pflegefachhelfer Altenpflege	851,20 €	876,74 €	911,20 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.

C. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Treueleistung gemäß § 46 AVR-Bayern

§ 1

In § 46 Abs. 1 Satz 3 AVR-Bayern werden die Worte „bis zum 30.04. des Folgejahres“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31.12. des Folgejahres“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

D. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ergänzenden Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende gemäß Anlage 15 AVR-Bayern

§ 1

In Anlage 15 der AVR-Bayern entfallen die Regelungen zur Grenzwertberechnung der ergänzenden Leistung und die Geltungsdauer der Arbeitsrechtsregelung wird um zwei Jahre bis 31.12.2017 verlängert. Damit erhält die Anlage 15 der AVR-Bayern die folgende neue Fassung:

„Anlage 15 Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende mit Beschäftigungsort (Dienststelle) bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung (Artikel 15 Absatz 2 Meldegesetz) im Stadt- und Umlandbereich München.

(2) Der Stadt- und Umlandbereich München umfasst die Landeshauptstadt München sowie sämtliche politischen Gemeinden der Landkreise München, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg.

Anmerkung zu Absatz 1: Dienststelle im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung ist die ständige Dienststelle des Dienstnehmers und der Dienstnehmerin; hierbei ist bei Außenstellen, ausgelagerten Teilen von Dienststellen und dergleichen der Ort maßgebend, in dem der Dienstnehmer und die Dienstnehmerin tatsächlich beschäftigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende.

§ 2 Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in Entgeltgruppe E 1 bis Entgeltgruppe E 9 eingruppiert sind, erhalten eine ergänzende Leistung von 75,00 Euro monatlich. Nichtvollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten von der ergänzenden Leistung nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Abweichend von Satz 1 erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, denen kirchlicherseits

a) eine mietfreie Dienstwohnung,

b) eine Werkdienstwohnung,

c) eine Dienstmietwohnung zu den Mietsätzen der Anlage 1 zu Nr. 2 der Mietpreisbekanntmachung oder zu anderen, unter dem ortsüblichen Mietwert liegenden Mietsätzen

überlassen ist, eine ergänzende Leistung von 50,00 Euro monatlich. Dies gilt entsprechend für die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehenden Mitbewohner (z.B. Ehegatte, Kind) einer oben genannten Wohnung.

(2) Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung von 37,50 Euro monatlich.

§ 3 Ergänzende Leistung für Kinder

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in Entgeltgruppe E 1 bis Entgeltgruppe E 12 eingruppiert sind, erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem

Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder von 20,00 Euro monatlich.

Die ergänzende Leistung für Kinder von 20,00 Euro monatlich halbiert sich bei unterhäftiger Beschäftigung auf 10,00 Euro monatlich. Abweichend von Satz 1 erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, denen kirchlicherseits

- a) eine mietfreie Dienstwohnung,
- b) eine Werkdienstwohnung,
- c) eine Dienstmietwohnung zu den Mietsätzen der Anlage 1 zu Nr. 2 der Mietpreisbekanntmachung oder zu anderen, unter dem ortsüblichen Mietwert liegenden Mietsätzen

überlassen ist, eine ergänzende Leistung für Kinder von 15,00 Euro monatlich; unterhäftig Beschäftigte erhalten 7,50 Euro monatlich.

(2) Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder von 20,00 Euro monatlich.

§ 3 a Erklärung des Anspruchsberechtigten

Die ergänzende Leistung bedarf einer vorherigen Erklärung des Anspruchsberechtigten. In der Erklärung sind die für die Berechnung der ergänzenden Leistung erforderlichen Angaben zu machen; etwaige Änderungen sind der für die Berechnung zuständigen Gehaltsabrechnungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 steht nur zu, wenn sie insgesamt 10,00 Euro monatlich überschreitet; hierbei bleiben Berechnungen wegen Teilzeitbeschäftigung und für Teilmonate unberücksichtigt.

(2) Die ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung nach § 44 AVR-Bayern zustehen.

(3) Die ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 ist bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2: Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, wird die ergänzende Leistung bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses als Bestandteil der Entgeltfortzahlung nach § 44 AVR-Bayern berücksichtigt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.